

# *Satzung des Vereins „Freunde der Grafenbergschule Schule in Schorndorf eV“*

## I. Name, Sitz und Zweck des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen "Freunde der Gewerblichen Schule in Schorndorf eV". Er hat seinen Sitz in Schorndorf und ist in das Vereinsregister eingetragen. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr (1.8. - 31.7.)
- (3) Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, der Volks und der Berufsbildung. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Unterstützung der Schule in ihren Bildungs- und Erziehungsaufgaben. Der Verein ermöglicht durch Geld- und Sachspenden die Ergänzung der Ausstattung über die verfügbaren öffentlichen Mittel hinaus und die Durchführung von Maßnahmen, die im Aufgabenbereich einer modernen beruflichen Schule förderungswürdig sind.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## II. Mitgliedschaft

- (5) Dem Verein können als Mitglieder angehören: Einzelpersonen, Firmen, Vereine und sonstige Körperschaften. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung und deren Annahme durch den Vorstand.
- (6) Die Mitgliedschaft erlischt außer durch Tod durch schriftliche Austrittserklärung auf das Ende des Geschäftsjahres.
- (7) Die Einkünfte des Vereins bestehen
  - a) aus Beiträgen und Zuwendungen
  - b) aus den Erträgen des Vereinsvermögens

Die Höhe der Beiträge legt die Mitgliederversammlung fest.

## III. Die Organe des Vereins

- (8) Die Organe des Vereins sind
  - a) der Vorstand
  - b) der Ausschuss
  - c) die MitgliederversammlungVorstand und Ausschuss werden alle 2 Jahre neu gewählt.
- (9) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er besteht im Sinne des § 26 Abs.2 des BGB aus dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt. Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Ausschusses und der Mitgliederversammlung ein und leitet sie. Der Vorsitzende soll nicht der Schule angehören, während der Stellvertreter eine hauptamtliche Lehrkraft der Schule sein soll.
- (10) Der Ausschuss besteht aus dem Vorstand, dem Schriftführer, dem Kassenwart, dem Schulleiter und 4 weiteren gewählten Beisitzern. Falls der Schulleiter dem Vorstand angehört, sind 5 Beisitzer zu wählen. Der Ausschuss ist beschlussfähig bei

Anwesenheit von mindestens 5 Mitgliedern. Dem Ausschuss sollen Vertreter von Industrie, Handwerk und Lehrer der Schule angehören.

Der Ausschuss beschließt über

- a) die Verwaltung des Vermögens
- b) Art und Höhe der Zuwendungen an die Schule
- c) Maßnahmen, die der Verein zur Erfüllung seines Zweckes treffen will.

Der Ausschuss tritt jährlich mindestens zweimal zusammen. Die Sitzung des Ausschusses muss mindestens 7 Tage vorher schriftlich einberufen werden.

(11) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand alljährlich schriftlich einzuberufen. Die Einladung muss mindestens 2 Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen.

Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegt

- a) die Entgegennahme der Jahresberichte des Vorsitzenden, des Kassenwirts und der Rechnungsprüfer
- b) die Entlastung des Vorstands und des Ausschusses
- c) die Wahl des Vorstands und des Ausschusses
- d) die Wahl von 2 Rechnungsprüfern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, auf 2 Jahre

Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wählt der Ausschuss aus seinen Reihen einen Ersatzmann für den Rest der Wahlperiode.

(12) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann in derselben Form jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder unter Angabe des Grundes dies schriftlich beantragt.

(13) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei Wahlen das Los.

(14) Über die Beschlüsse des Ausschusses und der Mitgliederversammlung fertigt der Schriftführer ein Protokoll an, das vom 1. Vorsitzenden gegenzuzeichnen ist.

#### IV. Satzungsänderung und Auflösung

(15) Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins bedarf es einer 3/4-tel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder einer eigens dazu einberufenen Mitgliederversammlung. Liquidatoren sind die letzten Vorstandsmitglieder. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Rems-Murr-Kreis mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 3 dieser Satzung für die Gewerbliche Schule in Schorndorf zu verwenden.

Schorndorf, den 03.06.1981